

## Haushaltsplan 2021

### Haushaltssatzung des Breitbandzweckverband im Amt Süderbrarup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 14 Abs. 1 GkZ i.V. m. §§ 95b Abs. 1 und 95f Abs. 1 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.03.2021- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom - folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit
 

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	144.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	48.000 EUR
einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	96.000 EUR
  
2. im Finanzplan mit
 

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.196.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.196.700 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.306.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen  
Stellen auf 0 Stellen.

#### § 3

Die Erhebung der Verbandsumlage gem. § 12 der Verbandssatzung ist nicht vorgesehen.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung i.V.m. dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit erteilen kann, beträgt 10.000 €.

#### § 5

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO-Doppik dar.

#### § 6

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen eines Budgets sind gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Amtshaus, Zimmer 1, öffentlich aus.

30.3.21

Ort, Datum

Siegel

Verbandsvorsteher

